

Die unbefugte Verwendung eines Namens ist verboten und kann zu Schadenersatzforderungen führen.

VON THOMAS HÖHNE



ILLUSTRATION: JÖRG WOLLMANN

Schall und Rauch?

Eine Dame der Wiener Gesellschaft, noch dazu mit wohlklingendem adeligem Namen, beschwerte sich unlängst, dass sie ihren Namen schon mehrfach auf den Gästelisten diverser Society-Events, Vernissagen und Shop-Eröffnungen gefunden habe, ohne dort überhaupt eingeladen gewesen, geschweige denn hingegangen zu sein. Ein billiger Trick, mit dem diverse Veranstalter ganz offenbar ihre ansonsten nicht so glänzende Gästeliste etwas aufpeppen wollen, um sie dann an die Medien weiterzureichen.

Namensmissbrauch. Dass derlei ärgerlich ist, ist klar – aber ist es auch rechtswidrig? Ja, es ist. § 43 ABGB gibt dem, der durch unbefugten Gebrauch seines Namens beeinträchtigt wird, nicht nur einen Unterlassungsanspruch, sondern sogar auch einen Anspruch auf Ersatz des (in der Regel allerdings schwer nachweisbaren) Schadens. Ein Fall ähnlich unzulässiger Namensanmaßung lag, so der Oberste Gerichtshof (OGH) auch vor, als ein Rechtsanwalt im Kopf seines Kanzleipapiers neben seinem eigenen Namen auch noch den Namen eines anderen Kollegen anführte und dadurch den irrigen Eindruck einer in Wahrheit nicht (mehr) bestehenden Kanzleigemeinschaft hervorrief. Wenn er – unter ökologischen Gesichtspunkten ja durchaus ehrenhaft – das alte Kanzleipapier noch aufbrauchen wollte, so hätte er sich eben der Mühe unterziehen müssen, den Namen des ausgeschiedenen Partners unkenntlich zu machen.

Ein Blick in die Rechtsprechung zeigt, dass mit Namen viel Schindluder getrie-

ben werden kann. So war es Missbrauch der Bezeichnung „Volkspartei“, wenn eine „Volksparteiwahlgemeinschaft M.“ auftrat, die mit der ÖVP nichts zu tun hatte, aber auch Missbrauch des Namens „Raiffeisen“, als politische Gegner der Raiffeisen-Organisation ihren Verein „Raiffeisen neu“ nannten. Denn dies war nichts anderes als ein kennzeichenmäßiger Gebrauch eines Namens durch einen politischen Gegner im geschäftlichen Verkehr, und der Zusatz „neu“ verhinderte nach Ansicht des OGH die Gefahr von Verwechslungen mit dem Namen und der Marke der klagenden Raiffeisen-Genossenschaft nicht.

Geliebte oder Gemahlin? Weil die Juristen manchmal unter der Trockenheit ihrer Materie leiden, stürzen sie sich mit besonderem Genuss auf Sachverhalte des „wirklichen Lebens“. Was bedeutet es, wenn ein Ehemann seine Geliebte unter dem Namen seiner Frau in ein Gästebuch eines Hotels einträgt? Namensgebrauch durch den Mann oder Namensanmaßung durch die Geliebte? Unzulässiger Namensgebrauch durch den Mann, belehrt uns der OGH – ganz genau so, wie wenn der Name einer Person unzulässigerweise in die Mitgliederliste eines Vereins aufgenommen wird oder unter einen öffentlichen Aufruf, offenen Brief oder Ähnliches gesetzt wird. Kein Namensgebrauch wiederum liegt vor, wenn sich jemand als

Schüler von jemandem bezeichnet. Seine Schüler kann man sich eben nicht immer aussuchen – so wie sich ja auch die Nachfahren Bruno Kreiskys nicht dagegen wehren konnten, dass Jörg Haider sich als Erben des ehemaligen Kanzlers bezeichnete.

Lusthansa. Im Allgemeinen kann man sich ja seinen Namen nicht aussuchen. Und so kann es schon passieren, dass zwei Menschen gleichen Namens in der Welt herumlaufen, was so lange unproblematisch ist, als es dabei nicht zu Verwechslungen kommt.

Wer kann dann wem die Namensführung verbieten? Keiner keinem. Allerdings kann der Prioritätsältere, also derjenige, der den Namen schon länger führt, in Sonderfällen auch der Prominentere, verlangen, dass der andere einen die Verwechselbarkeit ausschließenden Zusatz (also etwa einen zweiten Vornamen) seinem Namen beisetzt.

Wenn keine Gefahr der Verwechslung besteht, ist die bloße Namensnennung, auch in der Form der Verballhornung, nicht rechtswidrig. Auch wenn's dem Namensträger nicht gefällt – wie etwa der Lufthansa, die sich nicht „Lusthansa“ nennen lassen wollte, oder BMW, die schon im Aufkleber „Bums mal wieder“ eine Verletzung sahen. ●

Dr. Thomas Höhne ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner in Wien. www.h-i-p.at

RECHT KURZ

- Der Name ist gegen Missbrauch und Verwechslungen geschützt.
- Der Namensträger hat Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz.
- Die bloße Namensnennung ist ungefährlich, wenn Verwechslungen ausgeschlossen sind.